

11.09.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

C(2023) 5919 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 4.9.2023
C(2023) 5919 final

Erster Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht {COM(2023)177 final}.

Die Kommission freut sich über die allgemeine Unterstützung des Bundesrates für diesen Vorschlag, vor allem mit Blick auf seinen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf EU-Gesellschaften, zu mehr Rechtssicherheit und zu einer besseren Qualität der Gesellschaftsinformationen in Unternehmensregistern.

Der Vorschlag ist eine Maßnahme zur rechten Zeit, um auf Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung zu reagieren und wichtige Hürden zu beseitigen, mit denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in grenzüberschreitenden Situationen konfrontiert sind. Im Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 zählt er zu den Schlüsselmaßnahmen unter dem übergreifenden Ziel „Ein Europa für das digitale Zeitalter“.¹ Ebenfalls relevant ist der Vorschlag im Zusammenhang mit der Aufforderung des Europäischen Rates vom März 2023, Hindernisse zu beseitigen, den Binnenmarkt insbesondere in den Bereichen Digitales und Dienstleistungen zu vollenden und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf KMU zu legen.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Transparenz bei Unternehmen zu erhöhen, das Vertrauen in das Unternehmensumfeld im Binnenmarkt zu stärken und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, auch KMU, durch Digitalisierung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zu verringern. Da die Richtigkeit und

¹ COM(2022) 548 final.

Zuverlässigkeit von Gesellschaftsinformationen in Registern eine Voraussetzung dafür ist, dass sie vor allem in grenzüberschreitenden Situationen auch genutzt werden, stellt die EU-weite Stärkung des Vertrauens in diese Informationen ein zentrales Element des Vorschlags dar. Dazu führt der Vorschlag ein umfassendes Maßnahmenpaket ein. Obligatorische gerichtliche oder behördliche Kontrollen, eine gemeinsame Mindest-Ex-ante-Prüfung, Verpflichtungen, Gesellschaftsinformationen auf dem neuesten Stand zu halten, und Maßregeln für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sollen sicherstellen, dass Gesellschaftsdaten in allen Mitgliedstaaten korrekt, aktuell und verlässlich sind. Der Vorschlag führt notwendige Änderungen ein und respektiert und wahrt gleichzeitig die unterschiedlichen nationalen Rechtstraditionen und -systeme. So trägt er etwa der wichtigen Rolle Rechnung, die Notarinnen und Notare in einer Reihe Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, in gesellschaftsrechtlichen Verfahren spielen.

Die einzelnen Bestimmungen des Vorschlags müssen im Ganzen betrachtet werden, weil sie eng zusammenhängen: So stellen die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Zuverlässigkeit der Gesellschaftsinformationen – etwa die geforderte Ex-ante-Prüfung oder die Verpflichtung von Unternehmen, ihre Informationen zu aktualisieren beziehungsweise zu bestätigen, dass keine Änderungen stattgefunden haben – eine Voraussetzung für die grenzüberschreitende Nutzung der Gesellschaftsinformationen dar. Diese wichtigen Schutzvorkehrungen sollen sicherstellen, dass Register verlässliche und vertrauenswürdige Daten enthalten, die in grenzüberschreitenden Situationen genutzt werden können. Neben der Erleichterung der grenzüberschreitenden Verwendung von Gesellschaftsinformationen in Unternehmensregistern wird mit dem Vorschlag eine harmonisierte EU-Gesellschaftsbescheinigung eingeführt, der „Grundsatz der einmaligen Erfassung“ angewandt, wenn Gesellschaften Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat gründen (sodass die Gesellschaften Informationen nicht zweimal übermitteln müssen), und die Legalisationspflicht, z. B. in Form einer Apostille, abgeschafft. Außerdem reduziert der Vorschlag die Notwendigkeit beglaubigter Übersetzungen von Gesellschaftsdokumenten aus Unternehmensregistern.

Mit Blick auf die technischeren Fragen verweist die Kommission auf den Anhang. Diese Ausführungen basieren auf dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission. Er befindet sich jetzt im Gesetzgebungsverfahren, an dem das Europäische Parlament und der Rat beteiligt sind.

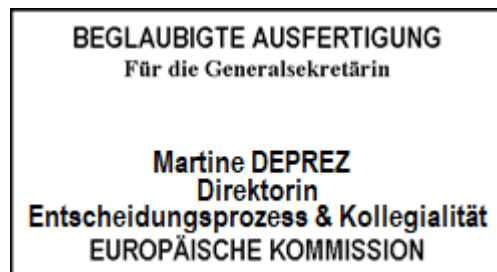
Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertreterinnen und Vertretern der Kommission in den laufenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat als Mitgesetzgebern zur Verfügung gestellt. Auf diesem Wege fließt sie in die Diskussionen ein.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden können, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit ausgezeichnete Hochachtung

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Didier Reynders
Mitglied der Kommission



Anhang

Die Kommission begrüßt die Analyse des Bundesrates zu diesem wichtigen Thema und möchte folgende Anmerkungen und Ausführungen machen:

In der Stellungnahme des Bundesrates wird auf die Schwierigkeiten für Gerichte oder Behörden eines Mitgliedstaats hingewiesen, Prüfungen anhand von aus dem Register eines anderen Mitgliedstaats übernommenen Dokumenten und Informationen durchzuführen, die regelmäßig in einer Fremdsprache abgefasst und gegebenenfalls nach Vorschriften eines ihnen nicht vertrauten Rechts errichtet worden sind (Ziffer 2 der Stellungnahme).

- *Der Vorschlag sieht mehrere Maßnahmen vor, um die grenzüberschreitende Verwendung von Gesellschaftsinformationen aus Unternehmensregistern anderer Mitgliedstaaten zu erleichtern. Erstens wird mit dem Vorschlag eine harmonisierte **mehrsprachige** EU-Gesellschaftsbescheinigung eingeführt. Sie dient als schlüssiger Nachweis für die Gründung der Gesellschaft und die darin aufgeführten spezifischen Informationen, die sich im Besitz des Registers befinden, in dem die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausstellung eingetragen ist. Zweitens werden die über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) verfügbaren Informationen zu in anderen Mitgliedstaaten gegründeten und registrierten Gesellschaften mit mehrsprachigen Etiketten dargestellt, um die Nutzung in grenzüberschreitenden Situationen zu erleichtern. Drittens werden Übersetzungen als solche durch den Vorschlag nicht abgeschafft. Er empfiehlt vielmehr die Verwendung bereits in mehrsprachiger Form vorhandener Informationen (etwa in der EU-Gesellschaftsbescheinigung oder im BRIS), ohne jedoch Übersetzungen zu unterbinden, wenn ein Dokument oder Informationen benötigt werden und die erforderlichen Informationen in diesen Formaten nicht erhältlich sind. Der Vorschlag zielt lediglich darauf ab, die Anforderung **beglaubigter** Übersetzungen auf Fälle zu beschränken, in denen der Verwendungszweck des Dokuments (z. B. Gerichtsverfahren) eine beglaubigte Übersetzung rechtfertigt.*
- *Hinzu kommt, dass Gesellschaftsinformationen im Einklang mit Richtlinie (EU) 2019/1151 in Registern in einem maschinenlesbaren Format gespeichert werden müssen. Dies wird die Identifizierung der richtigen Informationen und deren maschinelle Übersetzung vereinfachen. Was die in der Stellungnahme des Bundesrates angeführte strukturierte Datenspeicherung und das Fehlen eines einheitlichen europäischen Formats (Ziffer 5) betrifft, sieht der Vorschlag (Artikel 24) vor, dass zu einem späteren Zeitpunkt Durchführungsrechtsakte erlassen werden, die technische Standards und eine Taxonomie für das maschinenlesbare strukturierte Datenformat festlegen.*

- Was die Veröffentlichung von Gesellschaftsinformationen im Unternehmensregister betrifft, so werden die bestehenden Vorschriften für die Offenlegung und Übersetzung der offenzulegenden Urkunden und Angaben (Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2017/1132) durch den Vorschlag nicht geändert; die derzeitige Bestimmung überlässt dies der Sprachenregelung des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. Der Vorschlag sieht lediglich vor, dass Artikel 21 auf die in Anhang IIB des Vorschlags aufgeführten Personengesellschaften und auf die Informationen über Konzerne in Artikel 14b anwendbar ist. Durch den Vorschlag ebenfalls nicht geändert wird Artikel 32, wonach die Mitgliedstaaten, in denen die Zweigniederlassung errichtet wurde, vorschreiben können, dass beispielsweise der Errichtungsakt der Gesellschaft in einer weiteren Sprache der Union zu veröffentlichen ist und die Übersetzungen dieser Urkunde zu beglaubigen sind.

Zu den Anmerkungen des Bundesrates zu Artikel 10 (Ziffer 3 Buchstabe a der Stellungnahme):

- Ein Schlüsselement des Vorschlags ist, wie im Antwortschreiben erläutert, EU-weit verlässliche, korrekte und aktuelle Gesellschaftsinformationen in den Unternehmensregistern sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund sieht der Vorschlag vor, dass die von nationalen Registern ausgestellte und beglaubigte EU-Gesellschaftsbescheinigung durch Behörden in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden soll. Die Kommission unterstreicht die besondere Bedeutung, die sie der vollständigen und fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien beimisst.
- Mit Blick auf die Anmerkungen des Bundesrates zur Verwendung von Mustern (Ziffer 3 Buchstabe b) weist die Kommission auf Folgendes hin: Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, von der Verpflichtung zur Durchführung der Rechtmäßigkeitsprüfung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und c abzusehen, wenn der Antragsteller Muster verwendet, bedeutet nicht, dass dies zu einer Situation führt, in der Unregelmäßigkeiten nicht überprüft werden. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a legt fest, dass die Rechtmäßigkeitsprüfung eine Überprüfung der korrekten Verwendung der Muster umfasst. Ein Muster ist im bestehenden Artikel 13a Punkt 6 als eine Vorlage für den Errichtungsakt einer Gesellschaft definiert, die von den Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird.
- Was die vorbeugende behördliche oder gerichtliche Kontrolle betrifft (Ziffer 3 Buchstabe c und d), so werden diese Begriffe in dem Vorschlag nicht definiert. Das Ziel ist jedoch, wie aus Erwägungsgrund 9 hervorgeht, dass auch Notarinnen und Notare (als Träger eines öffentlichen Amtes) solche vorbeugenden Kontrollen durchführen können. Die Entscheidung, wie die

nationalen Systeme gestaltet werden, überlässt der Vorschlag den Mitgliedstaaten. Dies steht auch im Einklang mit den Richtlinien (EU) 2019/1151 und (EU) 2019/2121.

- *Die vorbeugende gerichtliche und behördliche Kontrolle soll die Zuverlässigkeit von Gesellschaftsdaten in allen Mitgliedstaaten gewährleisten; sie sollte sowohl für Kapitalgesellschaften (Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132) als auch für die in Anhang IIB des Vorschlags aufgeführten Personengesellschaften gelten. Bei Personengesellschaften soll nationalen Besonderheiten nach Möglichkeit Rechnung getragen und gleichzeitig eine wirksame vorbeugende Kontrolle sichergestellt werden.*

Zu den Anmerkungen des Bundesrates mit Blick auf die Pflicht für Gesellschaften, Informationen zu ihren Konzernstrukturen regelmäßig zu aktualisieren (Artikel 14b) und die Aktualität der Registerdaten jährlich zu bestätigen (Artikel 15) (Ziffer 6 und 7 der Stellungnahme):

- *Die Kommission weist darauf hin, dass sich der zusätzliche Aufwand für Unternehmen in Grenzen halten dürfte, weil sie die jährliche Aktualisierung oder Bestätigung unkompliziert digital bei der Einreichung anderer Informationen (z. B. Jahresabschluss) miterledigen können.*

Zu den Anmerkungen des Bundesrates hinsichtlich der Frist für die Offenlegung der von Gesellschaften eingereichten Informationen durch die Unternehmensregister (Ziffer 7 und 8 der Stellungnahme):

- *Es ist wichtig, dass Unternehmen Änderungen in Bezug auf Gesellschaftsinformationen zeitnah nach ihrem Eintritt einreichen und diese Informationen auch bald öffentlich verfügbar sind. Nur so lassen sich korrekte und aktuelle Gesellschaftsinformationen gewährleisten. Der Vorschlag sieht deshalb vor, dass Unternehmensregister eingegangene Änderungen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Datum der Erledigung aller für die Einreichung erforderlichen Formalitäten einschließlich des Eingangs aller dem nationalen Recht entsprechenden Urkunden und Informationen in das Register eintragen und offenlegen. Dieser Ansatz für den Fristbeginn (nach Erledigung aller für die Einreichung erforderlichen Formalitäten) ähnelt Richtlinie (EU) 2019/1151 (Artikel 13g Absatz 7).*

Zu den Anmerkungen des Bundesrates in Bezug auf die digitale EU-Vollmacht (Ziffer 9 und 10 der Stellungnahme):

- *Der Vorschlag für Artikel 16c hat zum Ziel, durch eine gemeinsame mehrsprachige EU-Standardvorlage die grenzüberschreitende Verwendung von Vollmachten zu erleichtern, wenn Gesellschaften eine Person zur Vertretung der*

Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat ermächtigen müssen. Dies soll unter Achtung der unterschiedlichen nationalen Rechtstraditionen und -systeme, einschließlich der Rolle der Notarinnen und Notare, erfolgen. Daher ist vorgesehen, dass die EU-Vollmacht gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften erstellt und widerrufen wird. Gleichzeitig enthält der Vorschlag die grundlegenden Regeln; die Taxonomie und die mehrsprachige Standardvorlage werden zu einem späteren Zeitpunkt im Wege von Durchführungsrechtsakten erlassen (Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe g), die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden. Diese Bestimmung greift die Überlegungen des Beschlusses der Justizministerinnen und Justizminister vom November 2022 auf, auf den in der Stellungnahme des Bundesrates Bezug genommen wird.

Zur Anmerkung des Bundesrates bezüglich einer Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 16e über Fälle begründeter Zweifel hinaus (Ziffer 11 der Stellungnahme):

- *Die Kommission möchte Folgendes klarstellen: Die Möglichkeit, gemäß Artikel 16e ein Auskunftersuchen an die Kontaktstelle des Registers eines anderen Mitgliedstaats zu richten, ist eine zusätzliche Schutzvorkehrung im Zusammenhang mit der Abschaffung der Apostille unter Artikel 16d. Sie betrifft nur bestimmte, eng begrenzte Fälle, in denen Behörden begründete Zweifel an Ursprung und Echtheit eines aus diesem Register stammenden Dokuments haben. Es handelt sich um eine Ausnahmesituation, die nur sehr selten eintreten dürfte.*

Zu den Anmerkungen des Bundesrates mit Blick auf Artikel 18 betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für die Abrufbarkeit elektronischer Kopien der unter Artikel 14, 14a und 14b offengelegten Informationen zu sorgen (Ziffer 12 der Stellungnahme):

- *Die Kommission möchte klarstellen, dass mit dem Vorschlag lediglich die derzeitige Verpflichtung zur Informationsbereitstellung über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) gemäß Artikel 14 auch auf neue Informationen ausgeweitet wird, die durch diesen Vorschlag hinzukommen, etwa Informationen über Personengesellschaften und Konzerne.*